

Amtsblatt der Europäischen Union

C 106



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

28. März 2015

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 106/01	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7529 — Mohawk Industries/International Flooring Systems) ⁽¹⁾	1
2015/C 106/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7545 — Blackstone/Koala/Acenden/AMS) ⁽¹⁾	1
2015/C 106/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7302 — Styrolution/Braskem/JV) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 106/04	Euro-Wechselkurs	3
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 106/05

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7598 — Dr. Oetker/Coppenrath & Wiese) —
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾

4

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7529 — Mohawk Industries/International Flooring Systems)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 106/01)

(Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates)

Am 2. März 2015 ist die Anmeldung des geplanten Zusammenschlusses zwischen Mohawk Industries und International Flooring Systems bei der Kommission eingegangen. Am 24. März 2015 unterrichtete(n) der/die Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7545 — Blackstone/Koala/Acenden/AMS)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 106/02)

Am 23. März 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7545 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7302 — Styrolution/Braskem/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 106/03)

Am 19. März 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7302 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. März 2015

(2015/C 106/04)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0856	CAD	Kanadischer Dollar		1,3580
JPY	Japanischer Yen		129,39	HKD	Hongkong-Dollar		8,4181
DKK	Dänische Krone		7,4672	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,4342
GBP	Pfund Sterling		0,72980	SGD	Singapur-Dollar		1,4862
SEK	Schwedische Krone		9,3178	KRW	Südkoreanischer Won		1 199,43
CHF	Schweizer Franken		1,0476	ZAR	Südafrikanischer Rand		13,0504
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		6,7478
NOK	Norwegische Krone		8,6450	HRK	Kroatische Kuna		7,6500
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		14 138,51
CZK	Tschechische Krone		27,523	MYR	Malaysischer Ringgit		3,9994
HUF	Ungarischer Forint		300,54	PHP	Philippinischer Peso		48,657
PLN	Polnischer Zloty		4,0978	RUB	Russischer Rubel		62,2320
RON	Rumänischer Leu		4,4211	THB	Thailändischer Baht		35,335
TRY	Türkische Lira		2,8302	BRL	Brasilianischer Real		3,4846
AUD	Australischer Dollar		1,3940	MXN	Mexikanischer Peso		16,4268
				INR	Indische Rupie		67,8700

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7598 — Dr. Oetker/Coppenrath & Wiese)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 106/05)

1. Am 20. März 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Dr. August Oetker KG („Dr. Oetker“, Deutschland) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Conditorei Coppenrath & Wiese GmbH & Co KG („Coppenrath & Wiese“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Dr. Oetker: i) Herstellung, Anlieferung und Vertrieb von Nahrungsmitteln (Tiefkühlpizza, Backzutaten und Backdekorationen, Puddingmischungen, Backmischungen, gekühlte Fertiggerichte, Convenience-Produkte für Bäckereien und Konditoreien), Spezialphosphate, Sekt, Wein, Spirituosen, Bier und alkoholfreie Getränke, ii) Anbieter von Beförderungsdiensten (Containerdienste) sowie Tätigkeiten in den Bereichen Hotelgewerbe, Logistik, Finanzen, Datenzentren und Hosting-Dienste, iii) Eigentümer von Catering-Betrieben und einem unternehmenseigenen Kochbuchverlag
 - Coppenrath & Wiese: i) Herstellung, Anlieferung und Vertrieb von Tiefkühlorten und -kuchen, Tiefkühl-desserts und Tiefkühlbrötchen sowie ii) Anbieter von Speditions- und Lagerhaltungsdiensten für Tiefkühlprodukte
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7598 — Dr. Oetker/Coppenrath & Wiese per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

